

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

S - 002	Änderung der Satzung der SPD Frankfurt Mitgliederversammlung statt Delegierten-Parteitag
Antragsteller	SPD Ortsverein Bahnhof-Gutleut
Eingang	1. Juni 2022
Änderungen in	§ 12

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Änderung in § 12, Abs 6 a)

Der Zusatz „nacheinander in getrennten Wahlgängen“ wird gestrichen.

Begründung:

Das ORGANISATIONSSTATUT der SPD Deutschland vom 06.12.2019 bestimmt in

§ 1 Wahlordnung (WO)

Geltungsbereich:

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihre Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihre Arbeitsgemeinschaften.

§§ 2 - 5

§ 6 Getrennte Wahlgänge

1. Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen gewählt:
 - a) Der oder die Vorsitzende
 - b) Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Weitere Mitglieder
2. Die Satzungen **können** für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden Einzelwahlen vorschreiben oder zulassen...

Diese Möglichkeit hat der Frankfurter Unterbezirk in seiner Satzung vorgesehen (s.o.).

Die Praxis hat sich aber, spätestens bei den letzten Wahlen zum Unterbezirksvorstand, als problematisch erwiesen. Da für die Positionen der zwei Stellvertretenden Vorsitzenden drei Mitglieder kandidieren wollten, ergaben sich für die Wahlen folgende Möglichkeiten:

1. Alle drei treten für den ersten Wahlgang an. Der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen ist gewählt. In einem zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Nichtgewählten erneut oder
2. im ersten Wahlgang treten 2 der Kandidat/innen an. Der/die Unterlegene tritt auch im 2. Wahlgang an. Jeweils der oder die, welche/r mehr Stimmen erhält, ist gewählt oder
3. im ersten Wahlgang tritt nur ein/e Kandidat/in an und ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; im zweiten Wahlgang treten die beiden anderen Kandidat/innen gegeneinander an.

Bei den letzten Wahlen wurde diese dritte Variante gewählt mit dem Erfolg, dass

- die Kandidat/innen sich untereinander einigen mussten, wer wann kandidiert, d.h. auf den günstigeren 1. Wahlgang verzichtet, mit dem Ergebnis, dass
- der Einzelkandidat im ersten Wahlgang konkurrenzlos kandidieren konnte,
- die Delegierten im ersten Wahlgang nur die Wahl zwischen ja und nein hatten und
- im konkreten Fall: die Wählenden nicht die Möglichkeit hatten, die beiden Zweitplatzierten zu wählen.

Abgesehen davon, dass dieses Verfahren für die Kandidat/innen, die ja in der Regel nicht nur durch ihr gemeinschaftliches politisches Engagement freundschaftlich miteinander verbunden sind, eine Zumutung bedeutet, schränkt es auch das Wahlrecht der Delegierten auf fragwürdige Weise ein. **Der Zusatz „nacheinander in getrennten Wahlgängen“ ist daher zu streichen.**

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderungen
<p>§ 12, Abs. 6</p> <p>(6) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden jeweils in einem Wahlgang gewählt:</p> <p>a. In Einzelwahl</p> <ul style="list-style-type: none">- der/die Unterbezirksvorsitzende,- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nacheinander in getrennten Wahlgängen),- der/die Schatzmeister/in, <p>b. In Listenwahl die Beisitzer/innen.</p>	<p>§ 12, Abs. 6</p> <p>(6) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden jeweils in einem Wahlgang gewählt:</p> <p>a. In Einzelwahl</p> <ul style="list-style-type: none">- der/die Unterbezirksvorsitzende,- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (nacheinander in getrennten Wahlgängen),- der/die Schatzmeister/in, <p>b. In Listenwahl die Beisitzer/innen.</p>